

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

An den Vorsitzenden
des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme

Drucksache 20/2225

Alle Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung nutzen!

Antrag der Fraktion der FDP

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zum Antrag „Alle Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung nutzen!“ der Fraktion FDP vom 07.06.2024.

Zunächst möchten wir uns bei den Fraktionen von CDU, Grünen und SPD für den Vorschlag bedanken, uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass zumindest diese Fraktionen erkannt haben, dass Eingriffe in die Umwelt es erfordern, den Umweltschutz anzuhören.

Den Entwurf der Fraktion FDP lehnen wir ganz überwiegend ab. Denn der Antrag beschränkt sich im Wesentlichen auf allgemeine Absichtsbekundungen. Soweit aber vereinzelt konkrete Maßnahmen benannt werden, bleibt es bei eben dieser Benennung. Konkretisierungen und Erörterungen fehlen gänzlich. Im Übrigen lässt der Antrag jegliche Bemühungen um Differenzierung, Abwägung und Ausgleich vermissen. Er ist einseitig auf größtmögliche Wirtschaftsförderung ausgerichtet und legt den

NABU Schleswig-Holstein

Alexander Schwarzlose
NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Alexander.Schwarzlose@NABU-SH.de

Neumünster, 22.08.2024

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Schluss nahe, dass hierfür jeder Preis in Kauf genommen werden kann. Umwelt und Klima drohen bei diesem Antrag unter die Räder zu geraten. Im wahrsten Sinne des Wortes.

Das ergibt sich aus dem Folgenden:

I. Forderungen der Fraktion FDP

Die Fraktion FDP beabsichtigt, umfassende Planungsbeschleunigung auf allen staatlichen Ebenen einzuführen. Sie meint, dass mit dem „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vom 06.11.2023, geschlossen zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsident*innen der Länder,

Im Weiteren als „Pakt vom 06.11.2023“

die entsprechenden Weichen gestellt worden seien. Die Fraktion hebt dabei hervor, dass den Vereinbarungen

- zur Stichtagsregelung
- zur materiellen Präklusion und
- zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

besondere Bedeutung zukomme.

Auf Bundesebene solle die Landesregierung darauf hinwirken, dass „alle Möglichkeiten“ zur weiteren Planungsbeschleunigung genutzt werden. Dies solle u.a. für die Verkehrsprojekte A 20, A 23, FFBQ-Hinterlandanbindung und Nord-Ostsee-Kanal gelten.

Für die Landesebene fordert die Fraktion Maßnahmen, die über jene des Bundes hinausgehen, weil die Bundesregelungen nicht ausreichen würden. Über diese allgemeinen Aussagen hinaus enthält der Antrag kaum konkrete Vorschläge, geschweige denn Ansätze für deren Umsetzung. Er ist eher als allgemeine Absichtsbekundung und weniger als Antrag auf konkrete Maßnahmen zu werten.

Für die Landesebene benennt der Antrag beispielhaft lediglich vier Maßnahmen, ohne diese weiter zu erörtern:

- Der Neu- und Ausbau von Landesstraßen müsse im überragenden öffentlichen Interesse erfolgen.
- Regelungen zur Fristverkürzung seien einzuführen.

- Stichtagsregelungen seien einzuführen.
- Die Nutzung künstlicher Intelligenz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren solle zur Beschleunigung beitragen.

Den Zweck von Planungsbeschleunigungen sieht die FDP allein als „essentielle Maßnahme zur Modernisierung der Infrastruktur und somit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands“. Der Klimawandel findet als Triebfeder keine Erwähnung, was die einseitige Ausrichtung der Antrags unterstreicht.

II. Bewertung durch den NABU Schleswig-Holstein

1. Grundlegend

Der NABU Schleswig-Holstein erkennt grundsätzlich an, dass eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowohl im Interesse der Energiewende als auch im Interesse der Wirtschaftsförderung steht. Diese Beschleunigung darf jedoch nicht dazu führen, dass demokratische, rechtsstaatliche und naturschutzrechtliche Standards massiv abgesenkt werden. Jegliche Lösung muss mit höherrangigem Recht vereinbar sein.

Der Antrag der FDP-Fraktion ist so vage gehalten, dass er kaum als Grundlage für eine echte Verfahrensbeschleunigung taugt. Soweit er vereinzelt konkreter wird, ist er einseitig und lässt keinerlei Abwägung und Ausgleich erkennen. Er beschränkt sich im Wesentlichen darauf, Punkte aus dem benannten Pakt vom 06.11.2023 zu wiederholen, ohne sich mit diesen kritisch auseinanderzusetzen.

2. Im Einzelnen

Da der FDP-Antrag die wenigen konkret benannten Punkte nirgends erläutert, und da sich der Antrag eingangs auf den oben benannten Pakt vom 06.11.2023 bezieht, gehen wir davon aus, dass der Antrag die benannten Punkte so fordert, wie im Pakt festgeschrieben.

2.1 Maßnahmen für die Bundesebene

Der Antrag beschränkt sich darauf, drei Maßnahmen zu benennen, ohne erkennen zu lassen, dass die Fraktion sich mit diesen Punkten

konkret befasst hätte. Was genau die Fraktion hier fordert, ist angesichts dieser Verschlagwortung bestenfalls ansatzweise erkennbar.

2.1.1 Stichtagsregelung

Die Stichtagsregelung des oben benannten Paktes sieht vor, im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die Sachlage, die Rechtslage und den Stand der Technik Stichtage festzulegen. Nachträgliche Änderungen sollen dann nicht mehr das Verfahren beeinflussen und verzögern können, weil dann keine Anpassungen mehr erforderlich sind. Eingeführt werden solle dies, soweit das zweckmäßig und in seiner Rechtsfolge europarechtlich zulässig ist.

Pakt vom 06.11.2023, S. 49

Wir weisen darauf hin, dass schon die Zweckmäßigkeit nur die Ausnahme und nicht die Regel sein wird. Denn die Berücksichtigung von tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen im laufenden Verfahren hat nicht ohne Grund seit jeher Bestand.

Ändert sich die Rechtslage vor Erteilung der Genehmigung, aber nach dem festgelegten Stichtag, müsste die Genehmigung nach altem, nicht mehr gültigem Recht erteilt werden. Die Behörde könnte damit schlimmstenfalls angehalten sein, eine rechtswidrige Genehmigung zu erteilen. Vor diesem Hintergrund hegen wir Bedenken, dass das mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar sein könnte.

Ändert sich die Sachlage vor Erteilung der Genehmigung, aber nach dem festgelegten Stichtag, würde die Genehmigung nicht mehr auf die gegenwärtige Realität, sondern auf die Vergangenheit bezogen sein. Sie würde sich auf einen Zustand beziehen, der so nicht mehr existiert.

Im Ergebnis müsste die Behörde zudem stets und in Bezug auf jeden Belang gesondert prüfen, inwieweit die Festlegung eines Stichtages zweckmäßig ist. Diese Zweckmäßigkeitsprüfung dürfte ein langwieriger und zugleich fehleranfälliger zusätzlicher Prüfungsschritt sein. Im Rahmen einer „einfachen“ Genehmigung mag

dieser Vorgang noch realisierbar sein. Ein Planfeststellungsbeschluss hingegen, wie ihn die von der Fraktion aufgelisteten Infrastrukturprojekte erfordern, hat eine Vielzahl verschiedener Belange zu berücksichtigen und in Ausgleich zu bringen. Die Zweckmäßigkeit wäre voraussichtlich für jeden Belang gesondert zu prüfen. Im Ergebnis stünde ein Planfeststellungsbeschluss, der in Bezug auf die einen Belange die alte Sach- und Rechtslage angewendet hat und in Bezug auf die anderen Belange die jeweils neue. Und wenn dann Widerspruch gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben wird, wird das Widerspruchsverfahren länger, komplizierter und ebenfalls fehleranfälliger.

Würde die Stichtagsregelung regelhaft angewendet werden, dürfte sie nicht den erhofften, sondern den gegenteiligen Effekt erzielen: Die Verfahren wären langwieriger und fehleranfälliger. Sie wird daher nur die Ausnahme bleiben können. Sie wird nur für solche „einfachen“ Verfahren gelten können, die ohnehin nicht Gegenstand des FDP-Antrags sind.

2.1.2 Materielle Präklusion

Der Pakt sieht die Möglichkeit materieller Präklusion vor.

Pakt vom 06.11.2023, S. 55 f.

Wir weisen darauf hin, dass jedwede Präklusionsvorschrift die Rechtsschutzmöglichkeiten beschränkt. Es besteht somit ein Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensökonomie und Rechtsstaatsprinzip. Derartige Vorschriften bedürfen daher einer fein austarierten Rechtfertigung, die einen entsprechenden Abwägungsprozess voraussetzt. Eine leichtfertige Ausweitung der Möglichkeit materieller Präklusion ist damit nicht zu vereinen.

2.1.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Möglichkeit, schon vor Genehmigungserteilung mit einer genehmigungspflichtigen Maßnahme zu beginnen, sehen wir sehr kritisch.

Der Pakt sieht die Möglichkeit vor, „bei Vorhaben, für die sich im laufenden Genehmigungsverfahren eine hohe Wahrscheinlichkeit einer späteren Genehmigung abzeichnet“ vorzeitig mit den Maßnahmen zu beginnen. Gesichert werden solle dies durch eine angemessene Sicherheitsleistung. Die Reversibilität zum ursprünglichen Zustand solle „im Wesentlichen“ gewährleistet werden.

Pakt vom 06.11.2023, S. 54 f.

Diese Forderung lehnen wir ab.

Solange ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nicht genehmigt ist, fehlt eine notwendige Rechtsvoraussetzung für dessen Durchführung. Die Genehmigung hat Legalisierungswirkung: Erst durch sie wird ein an sich verbotenes Vorhaben zulässig. Solange diese Legalisierungswirkung nicht besteht, ist das grundsätzliche Bauverbot nicht aufgehoben. Die Forderung würde damit zu temporären Schwarzbauten aufrufen.

Weiterhin stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen von einer „hohen Wahrscheinlichkeit“ auszugehen wäre. Auf die Behörden käme zusätzlicher Prüfungs- und Protokollierungsaufwand zu. Beides macht das Verfahren fehleranfälliger.

Die Forderung des Paktes enthält überdies keine Ausnahmen. Dass Reversibilität zum ursprünglichen Zustand nur „im Wesentlichen“ gewährleistet werden solle, ist unzureichend. Wenn der Staat ein derartiges Risiko sehenden Auges eingeht, hat er mindestens sicherzustellen, dass der ursprüngliche Zustand vollständig wiederhergestellt wird. Jegliche Verschlechterungen sind unzulässig.

Damit einher geht, dass dort, wo irreversible Schäden drohen, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kategorisch ausgeschlossen sein muss. Dies gilt grundsätzlich für den gesamten Bereich des Umweltrechts. Wenn also trotz allem vorzeitig mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen werden können soll, muss sichergestellt sein, dass sämtliche Belange des Umweltrechts zuvor abschließend geprüft worden sind.

2.1.4 „Alle Möglichkeiten nutzen“

Die undifferenzierte und nicht um Ausgleich bemühte Haltung des Antrags tritt insbesondere in der Aussage „alle Möglichkeiten“ der Planungsbeschleunigung nutzen zu wollen, zu Tage. Die Fraktion hat diese Aussage sogar zum Titel ihres Antrags erhoben.

Jede Planungsbeschleunigung bedeutet, dass andere Belange Zugeständnisse machen müssen. In aller Regel bedeutet es, dass Prüfstandards abgesenkt und Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten gekürzt werden. Jede Planungsbeschleunigung hat damit Kosten, gegen die sie abzuwägen ist.

Der FDP-Antrag weiß davon indes nichts. Er zeugt von einem Verständnis der Verfahrensbeschleunigung als Allheilmittel.

Nach unserer Auffassung hat der Gesetzgeber einzelfallbezogen zu prüfen, inwieweit die Einführung einer Planungsbeschleunigung gerechtfertigt und überhaupt sinnvoll ist. Der geforderte Pauschalvorrang der Planungsbeschleunigung ist nicht mit dem Abwägungsgebot vereinbar, das jedem Gesetzgebungsverfahren und auch jedem Planungsverfahren immanent ist. Da die Fraktion mit ihrem Antrag „die Modernisierung der Infrastruktur und somit [die] Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands“ verfolgt, legt der Antrag nahe, dass die wirtschaftlichen Interessen allen übrigen Belangen übergeordnet werden sollen. Warum beispielsweise die Sicherung unserer Lebensgrundlagen, der Biodiversität, und der Schutz des Klimas pauschal davor zurückweichen sollten, erklärt sich uns nicht.

2.2 Maßnahmen für die Landesebene

Für die Maßnahmen für die Landesebene gilt das Gleiche wie für jene für die Bundesebene: Wir gehen davon aus, dass sie so gefordert werden, wie im Pakt vom 06.11.2023 ausgeführt. Hiervon ausgenommen ist die Forderung unter 2.2.1 zum Neu- und Ausbau von Landesstraßen, die offenbar aus der eigenen Feder der Fraktion stammt.

2.2.1 Neu- und Ausbau von Landesstraßen

Der Antrag fordert, den Neu- und Ausbau von Landesstraßen ins überragende öffentliche Interesse zu stellen. Nachdem alle bisherigen (und auch alle weiteren) Forderungen des FDP-Antrages allein auf dem Pakt vom 06.11.2023 beruhen, findet sich hier die einzige eigenständige Forderung der Fraktion. Und diese Forderung lehnen wir mit aller Deutlichkeit ab! Sie ist zynisch, systemwidrig und geeignet, zu verheerenden Auswirkungen auf die Umwelt zu führen.

In den vergangenen Jahren, insbesondere unter dem Eindruck des russischen Überfalls auf die Ukraine, hat der Bundesgesetzgeber verschiedene Vorhaben ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Es handelt sich um Vorhaben, denen – fast – allen gemeinsam ist, dass sie der Versorgungssicherheit und der Energiewende dienen. Beispielfhaft genannt seien hier § 2 S. 1 EEG, § 1 S. 3 NABEG, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 14d EnWG.

Ein Belang, der im überragenden öffentlichen Interesse steht, genießt einen grundsätzlichen Abwägungsvorrang. Wann immer er gegen einen anderen Belang abzuwägen ist, wird er sich grundsätzlich durchsetzen, der andere Belang zurücktreten. Nur in atypisch gelagerten Sonderfällen könnte sich ein entgegenstehender Belang ausnahmsweise durchsetzen. Die Festschreibung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ ist also nicht bloße politische Willensbekundung, sondern ein sehr scharfes Schwert, das nur behutsam und sehr bewusst verwendet werden darf.

Die Klimakrise fordert Menschenleben im Minutentakt, zerstört die Welt unwiederbringlich und beschleunigt sich bei alledem auch noch selbst (Kipppunkte). Der Überfall Russlands auf die Ukraine hat unumvermittelt die Versorgungssicherheit Deutschlands massiv in Frage gestellt und damit alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens bedroht. Vor diesem Hintergrund ist begreiflich, dass ein beschleunigter Ausbau energiebezogener Infrastruktur angestrebt worden ist.

Eine Regelung ist jedoch ein Fremdkörper. Dass Bundes-SPD und -Grüne die benannten Regelungen einführen konnten, bedurfte auch der Mitwirkung der Bundes-FDP. Und die ließ sich ihre Zustimmung

damit erkaufen, dass auch der Ausbau einiger Bundesautobahnen ins überragende öffentliche Interesse gestellt worden ist (§ 1 Abs. 3 FStrAbG). Dieser als unverschämt und zynisch zu wertende Vorstoß konterkariert die Bemühungen im Kampf gegen den Klimawandel. Die Singularität dieser Regelung im Kanon der übrigen Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse und seine gegenläufige Zielrichtung lassen keinen Zweifel daran, dass die Regelung Ausnahmecharakter hat. Und auch weiterhin haben soll.

Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau von Bundesautobahnen kann allenfalls mit der Förderung wirtschaftlicher Interessen erklärt, nicht aber gerechtfertigt werden. Dem Ausbau von Autobahnen aus rein wirtschaftlichen Erwägungen das gleiche Gewicht zuzugestehen wie Maßnahmen, die der Energiewende und der Versorgungssicherheit dienen, ist bereits zynisch und systemwidrig. Die Fraktion der FDP möchte diesen systemwidrigen Zynismus nun auch noch ausweiten. Wenn aber die Festsetzung eines überragenden öffentlichen Interesse schon für den Ausbau von Autobahnen nicht zu rechtfertigen ist, so gilt dies erst recht für die Landesstraßen, deren wirtschaftliche Bedeutung regelmäßig unterhalb jener der Autobahnen liegt.

Für Umweltbelange wurde bislang kein überragendes öffentliches Interesse festgesetzt. Und das, obwohl die Biodiversitätskrise unser aller Lebensgrundlagen bedroht und ihre Bekämpfung nicht minder dringlich als jene der Klimakrise ist. Hier besteht akuter und umfassender Handlungsbedarf. Die überwiegende Zahl der Schutzgebiete Schleswig-Holsteins befindet sich in schlechtem Erhaltungszustand und bedürfen dringend der Aufwertung.

Wird nun der Ausbau einer Landesstraße geplant und sind bei diesem Ausbau die Belange des Gebietsschutzes gegen das Ausbauinteresse abzuwägen, so solle nach dem Willen der FDP das Ausbauinteresse grundsätzlich vorrangig sein. Wirtschaftsförderung vor dem Schutz unserer stark bedrohten Lebensgrundlagen!

Die Zerschneidung und Verkleinerung natürlicher und naturnaher Lebensräume ist einer der zentralen Treiber der Biodiversitätskrise. Anstatt alle Anstrengungen zum Schutz der Umwelt zu unternehmen,

möchte die FDP-Fraktion in Kauf nehmen, dass die Umwelt weiteren massiven und z.T. irreversiblen Schaden nimmt.

2.2.2 Fristverkürzungsregelung

Mangels anderweitiger Ausführungen im FDP-Antrag gehen wir davon aus, dass sich auch die Forderung nach der Fristverkürzungsregelung auf die entsprechenden Ausführungen des oben benannten Paktes bezieht. Der Pakt führt dazu aus:

„Angemessene Fristen in Planungsgesetzen können dazu beitragen, behördliche Verfahren deutlich zu beschleunigen. Dieses Ziel verfolgt der Bund mit der gerade erfolgten Einführung neuer **Fristverkürzungsregelungen** bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und im Verkehrsbereich. Der Bund wird in weiteren Fachplanungsgesetzen Fristverkürzungen umsetzen. Die Länder werden ihrerseits in den jeweiligen Landesfachplanungsgesetzen geeignete Fristverkürzungen einführen.“

Pakt vom 06.11.2023, S. 50

Diese Forderungen lehnen wir deutlich ab.

Eine Fristverkürzungsregelung im Bereich der Windenergie ist § 6b Abs. 2 S. 7 WindBG n.F.. Nach dieser Vorschrift wird die Genehmigungsbehörde verpflichtet, den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb von 45 Tagen abschließend zu prüfen, im Falle eines Repowerings sogar innerhalb von 30 Tagen. Kommt die Behörde dem innerhalb der jeweiligen Fristen nicht nach, tritt Genehmigungsfiktion ein: Es wird rechtswirksam unterstellt, dass das Vorhaben ordentlich genehmigt worden ist. Die Regelung enthält weder Ausnahmen für Abwesenheiten aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Feiertagen, noch sieht sie eine Verlängerungsmöglichkeit vor.

Genehmigungsbehörden sind personell oftmals unterbesetzt – einer der wahren Gründe dafür, dass die Energiewende so stockt. Die neuen zeitlichen Vorgaben werden daher nicht überall einzuhalten sein. Die oben benannte Genehmigungsfiktion wird damit keine Ausnahme bleiben. Es werden dann aller Voraussicht nach Windenergieanlagen

genehmigt, ohne dass deren Auswirkungen und deren Rechtmäßigkeit hinreichend geprüft wären. Damit werden Umweltstandards ausgehebelt. Wir hegen massive Bedenken dagegen, dass diese Regelung mit europäischem Umweltrecht vereinbar ist. Diese Regelung begünstigt v.a. komplexe Vorhaben mit schwieriger zu beurteilenden Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkt sich ein Vorhaben potenziell auf nur ein FFH-Gebiet aus, so ist die Prüfung leichter und schneller durchzuführen als für solche Vorhaben, die sich potenziell auf mehrere Schutzgebiete, verschiedene Tierarten und auf das Grundwasser auswirken. § 6b Abs. 2 S. 7 WindBG n.F. darf deshalb nicht zum Vorbild für weitere Vorschriften dieser Art werden.

Überdies senden Fristverkürzungsregelungen ein fatales Zeichen in Richtung Verwaltung. Anstatt dem überlasteten Verwaltungspersonal Unterstützung zu bieten, sollen ihm die Daumenschrauben angelegt werden. Die Einführung von Fristverkürzungsregelungen enthält den unverhohlenen Vorwurf, dass Genehmigungen schneller als bisher geprüft werden könnten; dass das Verwaltungspersonal bislang noch nicht sein Bestes gegeben habe. Wenn Verwaltungspersonal verstärkt durch Überlastung ausfällt, wird nicht der erhoffte, sondern der gegenteilige Effekt eintreten: Die Verfahren werden sich in die Länge ziehen. Oder aber, wie dargelegt, werden Vorhaben ohne hinreichende Prüfung genehmigt.

2.2.3 Stichtagsregelungen

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Stichtagsregelungen an obiger Stelle.

2.2.4 Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Allein in diesem Punkt sehen wir einen tauglichen Vorschlag für echte Verfahrensbeschleunigung, die nicht auf Kosten der Umwelt, des Klimas oder Dritter erfolgen kann. Wir weisen allerdings darauf hin, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz nicht dazu führen darf, dass demokratische, rechtsstaatliche oder umweltrechtliche und -fachliche Standards untergraben werden. Besonders gelagerte Einzelfälle dürfen nicht durch das Raster fallen und daher unberücksichtigt bleiben.

III. Fazit

Der FDP-Antrag ist kaum mehr als eine Absichtsbekundung. Soweit er vereinzelt konkrete Punkte benennt, werden diese nicht erläutert. Es handelt es sich hierbei um die offenbar unreflektierte Wiedergabe von Punkten aus dem „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vom 06.11.2023. Der Antrag zeugt von einseitiger und undifferenzierter Betrachtung und lässt Abwägung und Ausgleich völlig vermissen.

Die Begriffe „Umwelt“ und „Klima“ finden im Antrag nirgends Erwähnung, obgleich diese Begriffe die Kosten benennen, für die die FDP den Verfahrensbeschleunigung erkaufen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

